

Pressesprecher: Marcel Braumann

Fax: (0351) 4960384

Emails: [linksfraktion@slt.sachsen.de](mailto:linksfraktion@slt.sachsen.de) oder [Marcel.Braumann@slt.sachsen.de](mailto:Marcel.Braumann@slt.sachsen.de)

---

## **36. Sitzung der 4. Wahlperiode**

**7. Dezember 2005**

### **1. Lesung des Gesetzentwurfes der Linksfraktion.PDS in Drs 4/3553**

### **Thema: Gesetz der Freistellung der Kleingärten von der Erhebung kommunaler Beiträge, Verbrauchs- und Aufwandssteuern (Sächsisches Kleingartenfreistellungsgesetz)**

---

**MdL Klaus Bartl**

Beachten: Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens meiner Fraktion bringe ich heute in den Sächsischen Landtag den Ihnen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung der Kleingärten von der Erhebung kommunaler Beiträge sowie von Verbrauchs- und Aufwandssteuern ein und will dies kurz wie folgt begründen:

Der Landtag hat in einer Sternstunde in Sachen sächsisches Kleingartenwesen, das uns allen in diesem Hause bekanntermaßen besonders am Herzen liegt, just vor knapp einem Monat, nämlich am 10. November 2005 einen von der CDU- und SPD-Koalition eingebrachten Antrag beschlossen, der sich auf die Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung im Bereich des sächsischen Kleingartenwesens richtet.

Bei ddp war tags darauf zu lesen:

"Nach dem Willen des Landtages soll die Regierung Sachsens Kommunen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern und Kurtaxen auf Kleingärtner verbieten."

Das Parlament verabschiedete am Donnerstagabend mit großer Mehrheit einen entsprechenden Antrag der CDU/SPD-Koalitionsfraktion.

Sie wissen, dass wir bereits in der Debatte das Anliegen selbigen Antrages ausdrücklich begrüßt, aber - wie wir meinen - völlig berechtigt, moniert hatten, dass dieses Ziel nicht über Appelle und Ersuchen an die Staatsregierung zu erreichen ist, sondern, wenn man das Versprochene wirklich will, nur qua Gesetz.

Dies eben, weil beispielsweise den Kommunen "zu verbieten", eine Zweitwohnungssteuer oder Kurtaxe auf Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zu erheben, wie dies Ziff. 2 des Beschlusses vom 10. November vorsieht, im Maßstab des Artikels 84 der Sächsischen Verfassung nur geht, wenn dies durch Gesetz vorgeben wird.

Wir sind nun einmal an die Verfassung gebunden, auch, wenn es der politische Pragmatismus ab und an als störend empfindet. Ich verweise auf meinen Beitrag im vorausgegangenen Tagesordnungspunkt.

In Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung steht, dass den Gemeinden als Träger der öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse "durch Gesetz" zu übertragen sind.

Und Artikel 87 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung formuliert:

"Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben."

Wer also Kleingärtner von der Zweitwohnungssteuer und der Kurtaxe freihalten will, muss sich schon zu einer gesetzlichen Regelung bequemen.

Wir schlagen dazu im Art. 1 Nr. 2 des Entwurfes eine klare unzweideutige Regelung vor, nämlich § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes derart zu ergänzen, dass ein Satz angefügt wird, der da lautet:

"Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben auf Lauben in Kleingärten im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 22a des Bundeskleingartengesetzes."

Auf dem selben rechtstechnisch völlig korrekten Wege schlagen wir in Nr. 4 unseres Änderungsgesetzes die Ergänzung des § 34 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes um den Satz vor:

"Die Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die in dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Gebiet ein Grundstück als Kleingarten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 3 und 20 a Bundeskleingartengesetz nutzen."

Wenn schließlich die Landtagsmehrheit als Ersuchen an die Staatsregierung mit dem Beschluss vom 10.11.2005 weiter aufgegeben hat, nämlich Anschlussbeiträge für Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zinslos zu stunden

und dazu den Abwasserzweckverbänden und Gemeinden die Erlaubnis zu erteilen, ist uns dies ebenfalls zu vage und könnte sich leicht als eine Vertröstung darstellen.

In dieser, die Kleingärtner besonders empfindlich treffenden Frage der Erhebung von Straßenausbau-, Abwasser- und Wasseranschlussbeiträgen etc. wollen wir, dass unverzüglich Ernst gemacht wird. Deshalb soll § 3 Satz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes neu gefasst und einfach vom Gesetzgeber entschieden werden, dass Beiträge nach dem dortigen Absatz 3 Satz 1, mithin alle Beiträge, die nach dem KAG möglich sind, immer dann zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistungen zu stunden sind, soweit und solange das beitragspflichtige Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gilt.

Ich darf nochmals erklären und stelle es Ihrer geschätzten Prüfung, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, jederzeit anheim, dass die Regelungen, die wir hier vorschlagen, in anderen Bundesländern längst Gesetzeslage sind; darunter auch in Bundesländern, die nicht in Näherung so viele Kleingärtner und Kleingartenanlagen auf ihrem Territorium verzeichnen können, wie dies in Sachsen der Fall ist, wo bekanntermaßen auch die Wiege des Kleingartenwesens steht.

Also schauen wir mal, ob alle diejenigen, die im vorigen Monat den Mund gespitzt haben, jetzt auch bereit sind zu pfeifen.